

*Dem Menschen zugewandt,  
Kinder fördern,  
Eltern stärken,  
gemeinsam handeln*

Der Caritasverband der Erzdiözese  
München und Freising e.V.  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen,  
Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen  
Tel. 08441 808334

**erlässt als Rechtsträger**

*die*

*Betreuungsordnung*

*für die*

*Offene Ganztagschule*

**Die Offene Ganztagschule in Kooperation des  
Caritasverbandes arbeitet auf der Basis christlicher  
Wertehaltung**

## **Leitbild**

Unsere Offenen Ganztagschulen werden vom Caritas-Zentrum Pfaffenhofen in Kooperation mit der Schule und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. geführt.

Wir sehen uns dabei als Familien ergänzende Einrichtungen und unterstützen Familien in ihrer Erziehungsaufgabe. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule ist ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit.

Wir sind offen für Kinder und Eltern, unabhängig von Religion, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit. Jedes Kind ist für uns einzigartig und bekommt Zeit und Raum, um seine Persönlichkeit zu entwickeln. Wir leben den Kindern christliche Werte wie Nächstenliebe, Toleranz, Vertrauen, Achtung vor dem Leben und der Natur als Schöpfung Gottes vor.

Damit erfüllen wir den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der uns von Kirche, Staat und Gesellschaft übertragen wird.

Wir legen Wert darauf, dass die uns anvertrauten Kinder im sozialen Umgang miteinander Respekt und Toleranz sowie das Einhalten von Regeln und regelmäßiges Arbeiten erlernen. Die Achtung vor der Würde jedes einzelnen Menschen soll erkennbar und erfahrbar sein. Das Wohl des Kindes ist die oberste Richtschnur für das Handeln in den Einrichtungen.

Unsere Einrichtungen sind ein weiterer Baustein in der Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben.

Die Unterstützung der Familien, die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern, die Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten und Problemen und auch die Begleitung bei nicht aufhebbarem Leid ist ein Dienst am Menschen. Damit verwirklicht der Caritasverband seinen christlichen Grundauftrag. Unsere Einrichtungen sind vernetzt mit den anderen Diensten im Caritasverband. Die wechselseitige Unterstützung und die gemeinsame Nutzung der Ressourcen sichern die fachliche Qualität und die Effektivität des Angebots zum Wohl des Kindes.

Alle BetreuerInnen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## 1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme in die Offenen Ganztagschule erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze.

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der zugehörigen Schule.

Bei Auffälligkeiten des Kindes, die den Ablauf in der Betreuung massiv beeinträchtigen, behalten wir uns ein Sonderkündigungsrecht vor.

## 2. ÖFFNUNGSZEITEN:

kurze Gruppe: Montag bis Donnerstag bis maximal 14:00 Uhr

lange Gruppe: Montag bis Donnerstag bis maximal 16:00 Uhr

Zusatzbetreuung: Freitag bis maximal 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst und richtet sich nach dem stundenplanmäßigen Schulschluss der angemeldeten Kinder.

Bei schulbedingten früheren Schlusszeiten übernimmt das Personal der Offenen Ganztagschule nur nach personellen Möglichkeiten und Rücksprache mit der Schulleitung die Betreuung der Kinder.

## 3. SCHLIESSZEITEN

In den Schulferien bleibt die Offene Ganztagschule geschlossen.

## 4. ANFALLENDE KOSTEN

Für die Teilnahme am Angebot des **Offenen Ganztags von Montag bis Donnerstag fallen keine Kosten** für die Eltern an.

Das Zusatzangebot am **Freitag** (bitte das Angebot vor Ort beachten) und die Teilnahme am Mittagessen sind **kostenpflichtig**.

Alle Beitragszahlungen, d.h. Elternbeitrag, Essensgeld erfolgen bargeldlos im Lastschrift Einzugsverfahren.

Die festgesetzten Beiträge gelten für **10 ganze Monate** (Oktober bis Juli). Der Monatsbeitrag wird jeweils zum Monatsanfang fällig.

Sollte ein Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden können, weil das Bankkonto nicht gedeckt oder eine Kontoänderung nicht mitgeteilt wurde, ist der Kooperationspartner berechtigt die ihm belastete Bankgebühr separat beim nächsten Bankeinzug anzusetzen.

#### 4.1 ELTERNBEITRAG FÜR DAS ZUSATZANGEBOT

Der monatliche Elternbeitrag pro Kind setzt sich wie folgt zusammen:

- **39,00 €**, Zusatzangebot am Freitag

#### 4.2 VERPFLEGUNGSSATZ

Die Verpflegung wird pauschal abgerechnet und mit dem Monatsbeitrag eingezogen. Der Verpflegungssatz ist abhängig von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule.

Das **Mittagessen**, kann monatlich gebucht werden und wird pauschal nach Anzahl der Häufigkeit pro Woche abgebucht: (nicht gültig für die Grundschule Reichertshofen und Vohburg und die weiterführenden Schulen in Wolnzach und Pfaffenhofen):

1x/Woche	22,-€
2x/Woche	44,-€
3x/Woche	66,-€
4x/Woche	88,-€
5x/Woche	110,-€

Die Teilnahme am Essen kann mit 10 Tagen vor Monatsende monatlich gekündigt werden. Die Essenspauschale wird maximal **10x/Jahr** erhoben (Oktober – Juli).

#### 4.3 BEITRAGSFESTSETZUNG

Der Kooperationspartner ist berechtigt, die Beitragshöhe des Elternbeitrags und die Verpflegungssätze jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 4.4 KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

#### 5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erkrankungen eines Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

## 5.1 ERKRANKUNGEN DES KINDES

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Corona, Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung), **sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.**

Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es nach einer Erkrankung 48 Stunden symptomfrei ist, eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder nicht zu erwarten ist und es in der Lage ist, am Betrieb der Einrichtung teilzunehmen.

Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## 5.2 ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z.B. Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung der Einrichtung angezeigt werden (Anlage: meldepflichtige Krankheiten).

Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind die Einrichtung **erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.** Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## 5.3 MITTEILUNGEN

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind– zum Wohle des Kindes – dem Betreuungspersonal mitzuteilen, damit das Betreuungspersonal im Bedarfsfall richtig handeln kann. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Unfälle und Verletzungen.

Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder Bankverbindung sowie Änderungen des Personensorgerechtes unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

## 5.4 MEDIKAMENTENVERABREICHUNG

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines

Medikaments stets zeitgerecht erfolgt! Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Kooperationspartner und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in der Einrichtung, so kann die Verabreichung durch das Personal nur bei chronisch kranken Kindern erfolgen mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals. Das Personal kann das Kind an die Einnahme erinnern, das Kind muss das Medikament selbst einnehmen.

## 6. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

### 6.1 AUFSICHT

Dem Betreuungspersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Das Betreuungspersonal ist für das Nichterscheinen des Kindes nicht verantwortlich. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist für den angemeldeten Zeitraum verpflichtend. Ein Fehlen muss gemäß der Schulordnung entschuldigt werden.

### 6.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen kommunalen Unfallversicherung (KUVV) versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten Weg zur und von der Offenen Ganztagsschule
- den Aufenthalt in der Offenen Ganztagsschule
- Unternehmungen und Veranstaltungen der Einrichtung

Jeder Schadensfall ist der jeweiligen **Schulleitung** unverzüglich zu melden.

Für in die Einrichtung mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck, elektronischer Geräte u.ä. wird keine Haftung übernommen.

## 7. ZUSAMMENARBEIT

### 7.1 SCHULE

Die Eltern sind damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Situation des Kindes Informationen austauscht. Dagegen kann schriftlich Einspruch erhoben werden.

## **7.2 DIENSTE CARITAS**

Die Eltern sind einverstanden damit, dass das Betreuungspersonal bei Bedarf die Dienste der Caritas anbietet. Dieses Angebot richtet sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, fachlichen Unabhängigkeit und Multiprofessionalität und bietet so eine Vielzahl von fachlich fundierten Interventionen und Hilfsmöglichkeiten an.

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nimmt das Team der Einrichtung Kontakt mit den Eltern, der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und dem Jugendamt (Gewährung des Schutzauftrag nach §8a SGB VIII) auf.

## **8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Alltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Einrichtungen. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von möglichen Fotos und Bildmaterial Ihres Kindes im vorgenannten Rahmen. Dagegen kann schriftlich Einspruch erhoben werden.

## **9. KÜNDIGUNG**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Zusatzbetreuung von Seiten des Kooperationspartners außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen,
- wenn der Teilnehmerbeitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,
- wenn die Betreuung des Kindes in der Gruppe nicht möglich ist,
- wenn keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten stattfinden kann.

Sollte ihr Kind nicht mehr an der Zusatzbetreuung teilnehmen wollen, so muss dies schriftlich der Leitung der Offenen Ganztagschule mitgeteilt werden.

**Die Kündigung der Zusatzbetreuung ist wirksam zum Ende des Folgemonats. Dies gilt auch für Ummeldungen.** Eine Kündigung zum **30.6.** ist nicht möglich.

Die Teilnahme am Essen kann mit 10 Tagen vor Monatsende monatlich gekündigt werden.

## 9. INKRAFTTRETEN

Diese Betreuungsordnung tritt am 1.09.2023 in Kraft.

Für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.



*Pia Klapos*  
Kreisgeschäftsführung  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen



*Sara Kestel*  
Fachdienstleitung Kinder, Jugend und Familie  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen